

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Häuslingen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Häuslingen auf seiner Sitzung am 09.11.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Monatsbetrag wird auf 15,00 € festgesetzt. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen, wird auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt. Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Für Fraktionssitzungen, die der Ratssitzung vorausgehen, erhalten die Abgeordneten ebenfalls ein Sitzungsgeld, soweit sie daran teilgenommen haben.

Ist ein Mitglied des Rates bei seiner Mandatsausübung nachweislich auf eine Kinderbetreuung angewiesen, erhöht sich die als Sitzungsgeld gezahlte Aufwandsentschädigung bei der Betreuung von behinderten Kindern und Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres um 7,50 €, bei älteren Kindern um 5,00 €.

§ 1 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Samtgemeinde Rethem (Aller) sind durch die monatlichen Entschädigungsbeträge abgegolten. Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Dienstreisen außerhalb Niedersachsens sind durch den Verwaltungsausschuß zu genehmigen.

Der § 1 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 6:

Für den papierlosen Sitzungsdienst ist ein privates Endgerät zu nutzen. Dafür wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 10 € pro Monat gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein geeignetes Gerät von einer anderen Kommunalverwaltung (z. B. Landkreis, Samtgemeinde) bereitgestellt oder bezuschusst wird.

### **§ 2**

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in, seinen/ihre Stellvertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 55 Abs. 1 NKomVG wie folgt festgesetzt:

- a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, wenn ihr/ihm auch die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegen, 400,00 €
- b) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sofern ihr/ihm nur der Vorsitz im Rat und die repräsentative Vertretung obliegen und für die Führung der Verwaltungsgeschäfte eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor bestellt ist 220,00 €
- c) für die/den 1. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (repräsentativ) 30,00 €
- d) für Fraktions-/Gruppenvorsitzende 15,00 €

(2) Für notwendige Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird der Auslagenersatz pauschaliert. Es werden die folgenden monatlichen Pauschalen festgesetzt:

- a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Falle von Abs. 1 a) 40,00 €
- b) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Falle von Abs. 1 b) 40,00 €
- c) für die/den 1. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 10,00 €

(3) Die Entschädigungen nach Abs. 1 für mehrere Funktionen werden aufeinander angerechnet.

### § 3

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors und der Stellvertretung**

(1) Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €. Die Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(2) Für notwendige Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird der Auslagenersatz pauschaliert. Es werden die folgenden monatlichen Pauschalen festgesetzt:

- a) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor 10,00 €
- b) Stellvertretung 10,00 €

Im Übrigen werden bei Dienstreisen Reisekosten unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

### § 4

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Abs. 2 gilt auch für die nach § 2 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen.

§ 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die/den im § 3 genannte/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor und die Stellvertretung.

### § 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Häuslingen, 09.11.2021

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor